

OLG Dresden

06.08.08

11 Sch 02/08

Nicht Rechtskräftig

Stichworte/

Key Words:

Aufhebungs-/Anerkennungs-/Vollstreckbarerklärungverfahren: - Vollstreckbarerklärung; -
Schiedsspruch, ausländisch;

§§/

Provisions:

§ 1036 Abs. 2 ZPO, § 1061 Abs. 1 ZPO

Art V Abs. 1 d UNÜ

Leitsätze/

Ruling:

Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs

1. Zur Verletzung des Anspruchs der Parteien auf rechtliches Gehör durch die Verfahrensleitung des Schiedsgerichts.
2. Ein Grund, berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit eines Schiedsrichters zu zweifeln liegt nicht bereits dann vor, wenn ein früherer "Anwaltsassistent" des Prozessbevollmächtigten einer Partei im Laufe des Schiedsverfahrens in die Anwaltskanzlei des Vorsitzenden Schiedsrichters als angestellter Anwalt eintritt.
(Ls. d. Red.)

Summary:

Higher Regional Court (OLG) Dresden, Decision of 6 Aug. 2008 - 11 Sch 02/08

Declaration of enforceability of foreign arbitral award

R u l i n g:

1. On the violation of due process by the arbitral tribunal's conduct of the proceedings.
2. The fact that a former assistant attorney of counsel for one of the parties has joined the lawfirm of the chairman of the arbitral tribunal as an associate does not constitute a ground for justifiable doubts as to the arbitrator's independence and impartiality.

F a c t s:

The applicant, claimant in an arbitration, had obtained an award before an arbitral tribunal in Norway and seeks to declare it enforceable in Germany. The defendant requests that recognition and enforcement of the award be refused in Germany. The defendant alleges that its right to due process has been violated in the process. Applicant's replication (9 pages submission/227 pages attachments) of 13 April 2007 had only been received by mail on 29 and 30 August 2007. The e-mail of the same contents had been stuck in the spamfilter. The arbitral tribunal should have rejected the replication as being untimely or should have given the defendant time to respond. Instead, the arbitral tribunal had taken note of the submission in the oral hearing on 3 September 2007, at the same time refusing defendant the opportunity to comment. The arbitral tribunal had furthermore ignored the uncontested fact that applicant had not fully complied with its obligations (to hand over a particular system to defendant) and had assumed that applicant had fully complied with its obligations toward defendant. The arbitral tribunal had not rendered the award within 6 weeks of the oral hearing as required by the applicable arbitration rules, instead the award had only been transmitted after 8 weeks. Finally defendant contends that the chairman of the tribunal had been biased. An assistant legal counsel of applicant had joined the law firm of the chairman in the course of the proceedings. This fact had not been disclosed by the chairman.

G r o u n d s:

The Dresden Higher Regional Court declared the arbitral award enforceable. Defendant had not advanced substantial grounds to refuse recognition of the award.

In respect of the arbitral tribunal's reference to applicant's submission, the court pointed out that the arbitral tribunal had already dealt extensively with the matter in the award. The arbitral tribunal had not considered credible defendant's allegation that it had received the submission belatedly. Applicant's secretary had confirmed that she had properly posted the documents to defendant and that the mail had not been returned as undeliverable. Furthermore, no e-mail sent to the e-mail account used by defendant's counsel himself had been returned as undeliverable. Also, counsel's allegation that on second attempt (in August 2007) the e-mail became stuck in the spamfilter, corroborated the tribunal's belief that the e-mail messages had been received by defendant's counsel.

The Court did not find fault with the arbitral tribunal's reasoning and rejected the allegation that defendant's rights to due process had been violated.

In respect of the allegation that the arbitral tribunal had violated the rights of defendant by

ignoring uncontested facts, the court held that the arbitral tribunal had not disregarded the facts, but had, in view of the fact that all of defendant's demands had been met, considered the omission of applicant to be irrelevant. In doing so, the tribunal had not violated any procedural rules.

The arbitral tribunal had also not violated the applicable arbitration rules by issuing the award 8 weeks after the oral hearing instead of 6 weeks. The relevant provision (Art. 18) states that the award should be rendered within 6 weeks. The time-limit could therefore not be considered to be mandatory and non-observance of a non-mandatory provision does not render an award ineffective. Furthermore applicant had stated without being controverted by defendant that the arbitral tribunal had announced in the oral hearing that the award would be issued only at the end of October and that defendant had not objected thereto.

Finally, the court rejected the argument that the award should not be recognized as a result of the chairman's bias. Pursuant to Art. V d New York Convention the issue of an arbitrator's bias was to be determined by reference to Norwegian law. Section 14 of the Norwegian law corresponds in this respect to German law by stating that the arbitrators "shall disclose any circumstance that might give rise to justifiable doubts" as to his impartiality or independence. The fact that applicant's assistant legal counsel was to join the law firm of the chairman in the course of September 2007 was not sufficient to create such grounds. The chairman had stated, without being controverted, that he was partner in a law firm of 160 lawyers. The former assistant counsel was not a partner and employed in a different division of the lawyer than the chairman. In view of the court it was hardly conceivable that the chairman of the arbitral tribunal would be influenced in his decision by the opinion held by the former assistant legal counsel of one of the parties.

Defendant referred to a decision of the Gulating Lagmannsrett of 5 Sep. 1997, However the facts on which the court found the arbitrator to be biased differed from the present case. The arbitrator had been a partner of a lawfirm which had represented (not by the arbitrator) 4 years earlier the respondent in similar proceedings. Thus there existed a professional relationship between the arbitrator, his lawfirm and one of the parties. These circumstances had been correctly found by the Norwegian court to constitute a ground for justifiable doubt, because it could not be excluded that an arbitrator would have in mind the economic interest of his lawfirm and therefore of his lawfirm's client, if he has to rule on a dispute in which this client is involved. However such were not the circumstances in the present case and it was not realistic to assume that the arbitrator would be influenced in his opinion by the views of a newly employed junior lawyer.

Fundstelle/
Bibl. source:

SchiedsVZ 2008, 309

Volltext/
Full-text:

B E S C H L U S S

1. Der Schiedsspruch vom 30.10.2007 in der Angelegenheit ... gegen ..., den das Schiedsgericht, bestehend aus dem Advokat (H) als Vorsitzenden, Hoyesterettsadvokat ... und Siv. ing. ... als Beisitzer in Trondheim/Oslo gefällt hat, wird für vollstreckbar erklärt.
2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zur Vollstreckbarerklärung zu tragen.
3. Der vorliegende Beschluss ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Gegenstandswert ist 500.000,00 EUR.

G r ü n d e:

Die Antragstellerin hat als Schiedsklägerin gegen die Antragsgegnerin als Schiedsbeklagte den im Tenor genannten Schiedsspruch in Norwegen erwirkt und beantragt, diesen Schiedsspruch in Deutschland für vollstreckbar zu erklären.

Die Antragsgegnerin beantragt, dem Schiedsspruch die Anerkennung zu versagen und ihn nicht für vollstreckbar zu erklären.

Die Antragsgegnerin hat gegen den Schiedsspruch unter dem 01.02.2008 Nichtigkeitsklage zum Amtsgericht Trondheim erhoben, über die noch nicht entschieden ist.

In der Nichtigkeitsklage und im vorliegenden Verfahren macht die Schiedsbeklagte geltend:

1. Das Schiedsgericht habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Die neunseitige Replik der Schiedsklägerin mit 227 Seiten Anlagen sei mit der Post erst am 29. und 30.08.2007 eingegangen. Die E-Mail mit demselben Inhalt sei beim Prozessbevollmächtigten der Schiedsbeklagten im Spamfilter hängen geblieben. Das Schiedsgericht hätte entweder die Replik als verspätet zurückweisen oder aber ihr, der Schiedsbeklagten, noch Frist zur Stellungnahme einräumen müssen. Stattdessen habe das Schiedsgericht in der mündlichen Verhandlung vom 03.09.2007 sowohl die Replik und deren Anlagen verwertet, als auch der Schiedsbeklagten eine weitere Frist zur Stellungnahme versagt.
2. Das Schiedsgericht habe unstreitiges Vorbringen übergangen. Das Schiedsgericht habe angenommen, die Schiedsklägerin habe ihre sämtlichen Pflichten aus dem Lizenzvertrag gegenüber der Schiedsbeklagten erfüllt, deswegen sei die Schiedsbeklagte nicht berechtigt gewesen, den Lizenzvertrag zu kündigen und weitere Lizenzzahlungen einzustellen.

Es sei aber unstreitig gewesen, dass die Schiedsklägerin das ... System der Schiedsbeklagten nicht übergeben habe, obwohl das notwendig gewesen sei, um im Rahmen der Lizenz produzieren zu können.

3. Der Schiedsspruch müsse nach der Ordnung des Schiedsgerichts spätestens 6 Wochen nach Schluss der mündlichen Verhandlung mitgeteilt werden, hier habe die Schiedsbeklagte ihn erst nach 8 Wochen erhalten.

4. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts sei befangen gewesen, ohne dass die Schiedsbeklagte das im Verfahren hätte rügen können: Der Prozessbevollmächtigte der Schiedsklägerin habe einen Anwaltsassistenten gehabt, nämlich Der Prozessbevollmächtigte habe anlässlich der mündlichen Verhandlung des Schiedsgerichts am 03.09.2007 dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts mitgeteilt, dass dieser in nächster Zukunft als angestellter Anwalt in der Sozietät arbeiten werde, in welcher der Vorsitzende des Schiedsgerichts Partner ist. Das habe der Vorsitzende des Schiedsgerichts den Schiedsparteien nicht mitgeteilt.

Die Parteien haben ihre Schriftsätze an das Amtsgericht Trondheim in der Nichtigkeitsklage, Korrespondenz mit dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts, Herrn ..., und norwegische Präjudizien zur Befangenheit eines Schiedsrichters vorgelegt und darüber mündlich verhandelt am 02.07.2008.

Das Oberlandesgericht Dresden ist örtlich zuständig, weil die Schiedsbeklagte ihren Sitz im Bezirk des Oberlandesgerichts hat, § 1062 Abs. 2 ZPO.

Die Vollstreckbarerklärung beruht auf dem New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.06.1958, so sagt es § 1061 Abs. 1 ZPO.

Nach diesem Übereinkommen sind ausländische Schiedssprüche anzuerkennen, es sei denn, dass eine Schiedspartei einen von fünf Ausnahmetatbeständen nachweist (Art. V des genannten Abkommens).

Im vorliegenden Fall kommt nur in Betracht, dass das schiedsrichterliche Verfahren dem Recht des Landes, in dem das schiedsrichterliche Verfahren stattfand, nicht entsprochen hätte (Art. V d des Übereinkommens).

Die Schiedsbeklagte hat nicht nachweisen können, dass das Schiedsgericht Verfahrensregeln oder das rechtliche Gehör der Schiedsbeklagten verletzt hätte.

a) Verwertung der Replik der Schiedsklägerin ohne weitere Fristgewährung für die Schiedsbeklagte

Das Schiedsgericht selbst hat sich schon ausführlich mit diesem Problem auseinandergesetzt.

Das Schiedsgericht hat dem Prozessbevollmächtigten der Schiedsbeklagten nicht geglaubt, dass

er die E-Mails und die Poststücke, welche die Replik der Schiedsklägerin vom 13.04.2007 enthielten, nicht bekommen habe. Das Schiedsgericht hat der Sekretärin des Schiedsklägervertreters geglaubt, dass sie die Replik an Rechtsanwalt F zur Post gegeben habe und dass diese Sendung nicht als unzustellbar zurückgekommen sei. Dies und der Umstand, dass Rechtsanwalt F keine der E-Mails, die an diejenige E-Mail-Adresse gesandt wurden, von welcher er selbst aus E-Mails verschickte, erhalten haben wollte, haben das Schiedsgericht bewogen, dem Prozessbevollmächtigten der Schiedsbeklagten nicht zu glauben. Bestärkt sah sich das Schiedsgericht dadurch, dass die zweite Versendung der Replik im August 2007 im Spamfilter hängen geblieben sein sollte.

In dieser Verfahrensweise kann der Senat weder einen Verstoß gegen die Verfahrensregeln des Schiedsgerichts noch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Schiedsbeklagten erkennen.

b) Übergehen unstreitigen Vorbringens

Die Schiedsbeklagte behauptet, es sei in der mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht ausdrücklich unstreitig gewesen, dass die Schiedsklägerin der Schiedsbeklagten das "...System" nicht zur Verfügung gestellt habe. Damit stehe fest, dass die Schiedsbeklagte das Produkt nicht lizenzgerecht herstellen können.

Das ist kein tauglicher Einwand gegen die Verfahrensweise des Schiedsgerichts. Das Schiedsgericht hat nach Vernehmung mehrerer Zeugen sich davon überzeugt, dass die Schiedsbeklagte keine Informationswünsche an die Schiedsklägerin gehabt habe, die nicht von der Schiedsklägerin erfüllt worden wären. Wenn sich auf dieser Grundlage das Schiedsgericht davon überzeugt, dass die Schiedsklägerin alles getan habe, wozu sie der Lizenzvertrag verpflichtete, kann der Senat auch darin keinen Verstoß gegen Verfahrensregeln erkennen. Das Schiedsgericht hat dieses Vorbringen der Schiedsbeklagten nicht übergangen, sondern, angesichts der vollständig erfüllten Informationswünsche der Beklagten selbst, für unerheblich gehalten.

c) Überschreiten der 6-Wochen-Frist zwischen Schluss der mündlichen Verhandlung und Erlass des Schiedsspruchs

Artikel 18 der Verfahrensordnung des Schiedsgerichts in der Fassung, wie sie von der Schiedsbeklagten zitiert wird, ist eine Soll-Vorschrift. "... Die Entscheidung des Schiedsgerichts (muss) den Parteien möglichst innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss der Hauptverhandlung mitgeteilt werden. ..."

Die Verletzung einer solchen Soll-Vorschrift kann den Schiedsspruch nicht unwirksam machen.

Im Übrigen hat die Schiedsklägerin unbestritten geltend gemacht, dass die Parteien in der mündlichen Verhandlung die Ankündigung des Schiedsgerichts, der Schiedsspruch werde erst Ende Oktober verkündet werden, unwidersprochen hingenommen haben.

d) Besorgnis der Schiedsbeklagten, der Obmann des Schiedsgerichts sei befangen gewesen

Die Schiedsbeklagte hat den Senat nicht davon überzeugen können, sie besorge mit Recht, der Vorsitzende des Schiedsgerichts sei befangen gewesen.

Zu beurteilen ist das nach norwegischem Recht, Art. V d UNÜ. Die einschlägige Rechtsnorm entspricht den Vorschriften der Deutschen Zivilprozessordnung. § 14 Abs. 1 des Schiedsgerichtsgesetzes schreibt den norwegischen Schiedsrichtern vor, dass sie die Parteien über alle Verhältnisse aufklären müssten, "die geeignet sein könnten, berechnete Zweifel" an der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Betreffenden entstehen zu lassen.

Der Umstand, dass der Anwaltsassistent des Prozessbevollmächtigten der Schiedsklägerin im Laufe des September 2007 als angestellter Anwalt in die Kanzlei eintreten würde, in welcher der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist, ist nicht geeignet, berechnete Zweifel an der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Vorsitzenden entstehen zu lassen.

Nach unbestrittener Auskunft des Obmanns des Schiedsgerichts arbeiten in seiner Kanzlei 160 Anwälte. Er selbst ist in einer anderen Abteilung tätig als der ehemalige Anwaltsassistent. Er ist Partner, der neue Kollege ist nur angestellt. Deswegen liegt es fern, dass der Obmann des Schiedsgerichts seine Rechtsmeinung zum Schiedsverfahren danach richten würde, was der neue junge Kollege als damaliger Assistent des Prozessbevollmächtigten der Schiedsklägerin für eine Rechtsmeinung zur Schiedssache gehabt hatte.

Die Schiedsbeklagte beruft sich auf eine Entscheidung des Gulating Lagmannsrett vom 05.09.1997. Diese Entscheidung hat zwar einen Schiedsrichter für befangen erklärt, tat dies aber aufgrund eines anderen Sachverhalts. Der Schiedsrichter war Partner einer Anwaltskanzlei, der, allerdings durch einen anderen Partner als den Schiedsrichter, die Schiedsbeklagte in einem ähnlichen Rechtsstreit vier Jahre zuvor als Prozessbevollmächtigter vertreten hatte. Es gab also ein geschäftsmäßiges Verhältnis zwischen der Kanzlei des Schiedsrichters und einer Schiedspartei. Diesen Umstand hat das Gulating Lagmannsrett mit Recht genügen lassen, die Befangenheit des Schiedsrichters zu besorgen. Denn es ist nicht von der Hand zu weisen, dass ein Schiedsrichter die wirtschaftlichen Interessen seiner Anwaltskanzlei und damit auch das Interesse, einen Mandanten zu halten, im Kopf hat, wenn er über einen Rechtsstreit eben dieses Mandanten als Schiedsrichter befinden soll.

So liegen die Verhältnisse hier aber nicht. Die Sorge, ein Seniorpartner werde sich in seiner Rechtsmeinung davon beeinflussen lassen, dass er der Rechtsmeinung eines neu eingestellten jungen Kollegen widerspricht, liegt, wie gesagt, fern.

e) Aufhebung des Schiedsspruchs im Ursprungsstaat

Die Schiedsbeklagte hat zwar beim staatlichen Gericht in Trondheim die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt, das ist aber noch nicht geschehen und auch nicht zu erwarten.

Die Kostenentscheidung beruht darauf, dass die Antragstellerin mit ihrem Begehren erfolgreich war, § 91 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit dieses Beschlusses ergibt sich aus § 1064 Abs, 2 ZPO.

Der Gegenstandswert ergibt sich aus den Zahlungsbeträgen des zu vollstreckenden Schiedsspruchs.